

Agro-Gentechnik – Multinationale Konzerne

6 Firmen teilen sich den Gentech-Saatgutmarkt

Die Firma Monsanto vermarktet 90 % aller transgenen Pflanzen

Syngenta	Bayer CropScience	Monsanto	DOW	DuPont	BASF
Astra Zeneca, Novartis Seeds, Sandoz, Olba-Geigy, Northrup King, Rogers, Rogers NK, Zeneca, Wilson, Hillebrand, Genetics, Advanta BV	Aventis, AgrEvo, Hoechst-Roussel, Agritope, Exelixis, Limagrain, PlantGenetic Systems, Harris Moran, Rhone-Poulenc	Calgene, Holdens, DeKalb, Asgrow, Pharmacia & Upjohn, Agracetus	Agri-genetics, Mycogen, Biosource	Pioneer	American, Cyanamid, ExSeed, Genetics, Rohm & Haas

Verändert nach: Gen-ethisches Netzwerk „Verschobene Marktreife“ 2003



Erläuterungen

6 Firmen (Monsanto, Syngenta, Bayer CropScience, DOW, DuPont und BASF) teilen sich den Gentech-Saatgutmarkt. Sie besitzen 90 % aller bisher weltweit für den Anbau zugelassenen genveränderten Pflanzen. Und mehr als 50 % aller Patente auf genveränderte Pflanzen.

Die 10 größten Saatgutkonzerne kontrollierten 2001 rund 25 % des weltweiten Umsatzes mit Saatgut (konventionell und gentechnisch verändert) von insgesamt 30 Mrd. US-Dollar.

Die Chemiekonzerne investieren große Summen in den Kauf von Saatgutunternehmen. Damit wird die Strategie verfolgt, durch die Verdrängung von konventionellem Saatgut langfristig allein Gentech-Saatgut anzubieten.

Die hohen Kosten der Entwicklung einer transgenen Pflanze können sich nur mehr die Größten leisten: U.a. die Patente verursachen hohe Kosten für die Entwicklung (50 - 60 Mio. US-Dollar). Die Entwicklung transgener Sorten dauert 6 - 12 Jahre.

Die Agrochemiekonzerne versuchen vermehrt auch auf den ganzen Versorgungsweg Einfluss zu nehmen (Handel, Verarbeitung). Dies ist der Versuch, die gesamte Kontrolle vom Gen bis zum Supermarktregal zu erlangen.

Maiszünsler

- Starker Schädlingsbefall führt zu Ertragseinbußen von 10 bis 15 % (vereinzelt bis zu 30 %)
- Insbesondere im intensiven Maisanbau ein Problem
- Bekämpfungsmethoden:
 1. Vorbeugende Maßnahmen
 2. Chemische Bekämpfung
 3. Biologische Kontrolle
 4. Transgener Bt-Mais
- Resistenzentwicklung gegen Bt-Toxin ist zu erwarten (bisher im Labor bei 3 Schadinsekten beobachtet)
- umfangreiches Resistenzmanagement beim Anbau der Bt-Sorten notwendig (Refugien)



Erläuterungen

Biologie des Maiszünslers: Der Falter, etwa 12 mm groß, wird nur etwa 10 Tage alt. Flugzeit ist Ende Juni bis Ende August; Ein Weibchen legt etwa 800 Eier, diese werden in Paketen zu 15 bis 30 Stück an der Blattunterseite abgelegt. Die Raupen schlüpfen nach 1,5 bis 2 Wochen, in den ersten beiden Larvenstadien fressen sie an den Blättern, im dritten Larvenstadium bohren sie sich in den Schaft der Rispe.

Schadbild: Fraßlöcher in den Blättern; Bohrfraß der Raupe in Stengel und Kolben; Später Löcher am Stengel mit Bohrmehl; Fraßgänge bis ins Stengelmark; Stengel knicken im Wind ab.

Verbreitung: Überall in Europa, verstärkt in Gegenden mit intensivem Maisanbau, große Teile Süddeutschlands und südliches Thüringen; In den letzten Jahren auch Ausbreitung nach Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg (Oderbruch).

Bekämpfung:

- 1.) Vorbeugende Maßnahmen durch Einhaltung der Fruchtfolge, Sortenwahl (Stengelhärte und Standfestigkeit), Stoppelbearbeitung (tiefer Schnitt, Pflanzenreste klein häckseln, tief Pflügen)
- 2.) Chemische Bekämpfung durch Pyrethroide (Ausbringung: Stelzenschlepper)
- 3.) Biologische Kontrolle mit der Schlupfwespe *Trichogramma brassicae* (Ausbringung von Hand; keine oder geringe Bodenbelastung; keine Wartezeit und keine Resistenzprobleme; Schonung anderer Nützlinge)
- 4.) Einsatz von gentechnisch verändertem Mais (Bt-Sorten, die ein Toxin des bodenlebenden Bakteriums *Bacillus thuringiensis* produzieren).

Ertragsleistung von Bt-Mais

Mehrfährige Untersuchung von Pioneer, Syngenta und Monsanto

- Keine höheren Erträge bei Bt-Mais im Vergleich zu herkömmlichen Bekämpfungsmethoden in Gebieten mit mittlerem Zünslerbefall

	Ertrag dt/ha	Kornfeuchte	rel. Erträge bei 14 % Kornfeuchte
Kontrolle	86,3	27,1 %	89 %
Trichogramma	90,1	25,5 %	97 %
Insektizide	93,4	25,7 %	100 %
Bt-Mais	97,1	28,2 %	100 %

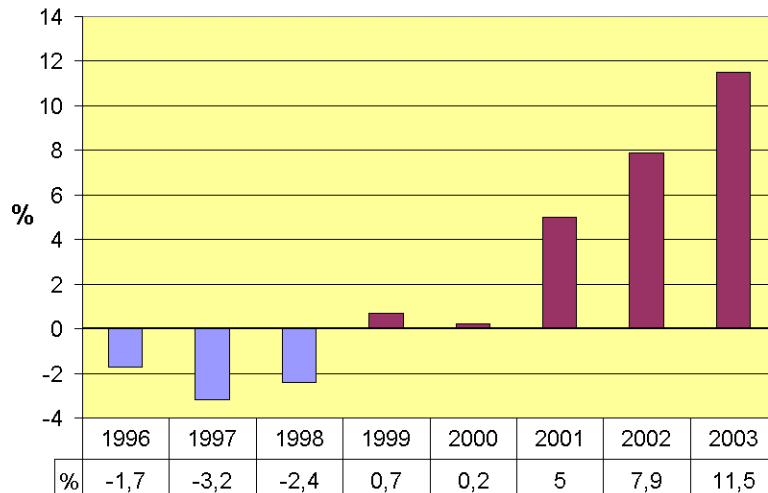


Erläuterungen

Die Untersuchung wurde von 1998 bis 2002 von Dr. Degenhard (Pioneer), Dr. Müllleder (Syngenta) und Hr. Friedmann (Monsanto) durchgeführt.

Versuchsstandort war das Rheintal mit einem mittleren Zünslerbefall von einer Larve pro 5 Pflanzen. Nur wenn die Erträge auf einen einheitlichen Feuchtegehalt (von 14 %) umgerechnet werden, wird ersichtlich dass die transgene Bt-Variante keinen Mehrertrag gegenüber den konventionellen Bekämpfungsmethode (mit Insektiziden) hat.

Entwicklung des Pestizideinsatzes in den USA seit Einführung der Gentechnik 1996



Erläuterungen

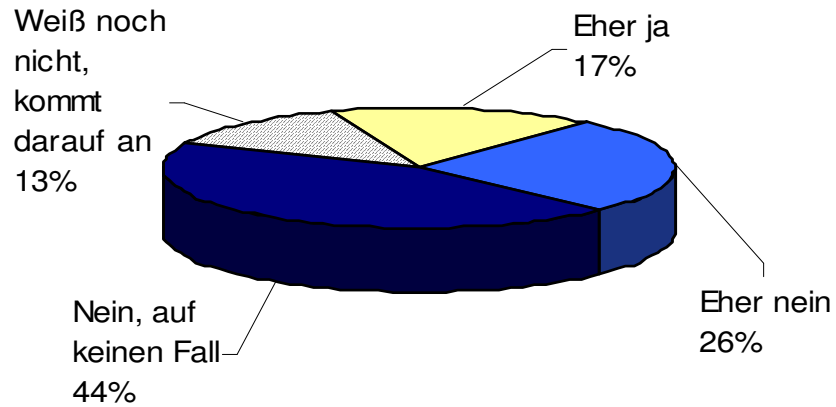
Nach Aussage der Industrie sollen Gentech-Pflanzen den Pestizideinsatz verringern. Damit wären Gentech-Pflanzen, was Arbeitsaufwand und Betriebsmitteleinsatz betrifft, positiv zu bewerten. Und zudem auch noch ökologischer, da weniger Agrochemikalien eingesetzt werden müssten, behaupten die Firmen. Doch aufgrund der vermehrt auftretenden resistenten Unkräuter mussten US-Farmer schon nach wenigen Jahren des Gentech-Anbaus zusätzlich Herbizide ausbringen, sowie die Häufigkeit der Spritztermine erhöhen. Nur in den ersten drei Jahren wurde der Spritzmitteleinsatz reduziert, danach ist der Herbizideinsatz stark gestiegen. Heute müssen US-Landwirte rund 11,5 Prozent mehr Pestizide ausbringen als vor Einführung der Gentechnik. Entgegen den Versprechungen der Industrie führen herbizidresistente Gentech-Pflanzen demnach nicht zu einer Einsparung an chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Quelle: Benbrook www.biotech-info.net/technicalpaper6.html (2003).

Resistente Unkräuter: bereits drei Jahre nach Einführung der Gentechnik stellten Farmer in den US-Bundesstaaten Delaware und Tennessee fest, dass das Kanadische Berufkraut *Conyca*

Agro-Gentechnik – mehrheitlich von deutschen Bauern abgelehnt

Wollen Sie in Zukunft gentechnisch verändertes Saatgut (z.B. Mais oder Raps) anbauen?



Quelle: WICKERT INSTITUTE 2002.

Gentechnikfreie Fütterung

70 % der Bauern wollen gentechnikfreie Ware!

Bedingung:

- Angebot vorhanden

- Angemessene Preise

Der Grund:

- Verbraucherablehnung

- Keine Vorteile für Tiere



Besonderheit des Futtermittelmarktes:

- Allein der Preis der Komponenten ist entscheidend
- Imageschaden wird nicht befürchtet
- Krisenerprobte Branche



Erläuterungen

Gentechnisch veränderte Futtermittel bieten keinen Vorteil für Tiere. Sie sind weder gesünder, noch enthalten sie mehr Nährstoffe. Die meisten Bauern wollen keine gentechnisch veränderten Futtermittel einsetzen (70 %). Voraussetzung: Ein Angebot an gentechnikfreien Futtermitteln ist vorhanden und zum gleichen oder nur geringem Aufpreis zu haben. Doch gentechnikfreie Futtermittel sind teurer. Der Grund: Konzerne wie Bayer, Monsanto oder Syngenta verdienen zwar am Verkauf des patentierten Saatguts und ihrer Spritzmittel, die Kosten für die Trennung und Untersuchungen auf Gentechnikfreiheit müssen aber alleine diejenigen tragen, die weiterhin ohne Gentechnik arbeiten wollen.

Hinzu kommen die Besonderheiten des Futtermittelmarktes: Einziges entscheidendes Kriterium für oder gegen eine Futtermittelkomponente ist der Preis. Zum Großteil werden Abfallprodukte z.B. aus der Lebensmittelerzeugung zu Futtermitteln weiterverarbeitet. Die Branche fürchtet sich aufgrund der vielen Krisen in den letzten Jahren kaum vor weiteren Skandalen (BSE, Nitrofen, Dioxin).

Gentechnikfreie Fütterung

Getreide etc. weltweit noch gentechnikfrei

Raps: in Europa keine Zulassungen außer für Einfuhr von Ölen

Mais: sehr hoher Selbstversorgungsgrad, Zulassungen für Anbau liegen vor, kommerzieller Anbau bisher nur in Spanien, in Deutschland 2005 etwa 1000 ha Gen-Maisanbau geplant

Soja: Selbstversorgungsgrad in Europa ist gering

- Hohe Soja-Importe nach Europa
- Vor allem für Schweine- und Geflügelfütterung
- Mittelfristig kann auf diese Importe nicht verzichtet werden
- Hauptanbauländer: USA, Argentinien, Brasilien
- 55 % der Soja-Weltproduktion ist gentechnisch verändert
- gentechnikfreie Ware teilweise nur 1 EUR/t teurer

➤ **Futtermittelliste**



Erläuterungen

Gentechnikfreie Fütterung ist nur dann schwierig, wenn Soja verfüttert wird. Soja ist jedoch der wichtigste Eiweißlieferant für die Schweine- und Geflügelfütterung. Die Selbstversorgung mit Eiweiß-Komponenten liegt in der EU bei 1/3.

Die Hauptanbauländer von Soja sind USA (81 % des Soja ist gentechnisch verändert), Argentinien (99 % des Soja ist gentechnisch verändert) und Brasilien. Nur aus Brasilien wird noch gentechnikfreie Ware angeboten. 55 % der Soja-Weltproduktion sind gentechnisch verändert. Für garantiert gentechnikfreies Soja aus Brasilien wird ein Aufpreis verlangt, der sich auch beim Futtermittelpreis bemerkbar macht.

Die Soja-Importe sind v.a. seit dem Tiermehlverfütterungsverbot stark angestiegen.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) und Greenpeace informieren über eine Futtermittelliste wo Landwirte gentechnikfreie Ware beziehen können. Bestellung der Liste über AbL e.V., Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel. 02381-9053173, E-Mail: gentechnikfreie-landwirtschaft@abl-ev.de

Rechtliche Situation in Europa – Zeitplan

1996-1998: Zulassung von GVO- Soja und Mais

1998-2004: EU-Moratorium – keine neue Zulassung von GVO

1997-2002: Zulassung von Produkten aus GVO nach der alten Novel-Food-Verordnung

2001: EU-Freisetzungsrichtlinie

2003: EU-Verordnungen zu Nahrungs- und Futtermittel, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

2004: 24 neue Anträge auf Zulassung von GVO nach der Freisetzungsrichtlinie und Anträge auf allg. Sortenzulassung von „alten“ GVO-Pflanzen vor 1998

2004: 17 Sorten im EU-Sorten katalog eingetragen (MON810)

???: EU-Saatgutrichtlinie (Grenzwerte für erlaubte Verunreinigung mit gv-Sorten)



Erläuterungen

Wenn es keine Risikodebatte gäbe, hätten wir längst schon den kommerziellen Anbau von Gentechnik in Europa und in Deutschland.

Auf der Basis der alten EU-Freisetzungsrichtlinie von 1990 (90/220/EG) wurden zwischen 1996 und 1998 14 Zulassungen von transgenen Pflanzen erteilt, z.B. insektenresistenter Mais Bt 176 und Mon 810 und herbizidresistenter T25 Mais. Herbizidresistenter Raps und Chicoree darf zu Züchtungszwecken angebaut werden. Zugelassen wurden außerdem Nelken mit längerer Haltbarkeit und veränderter Blütenfarbe sowie herbizidresistenter Tabak. Zwischen 1999 und 2004 verhinderte ein EU-Moratorium jede weitere Zulassungen von transgenen Pflanzen. Auf Basis der Novel-Food-Verordnung EC/225/97 wurden von 1997 - 2002 13 Zulassungen für Gentech-Lebens- bzw. Futtermittel erteilt, darunter Maisprodukte, Rapsöl und Baumwollöl.

Bevor gentechnisch verändertes Saatgut auf den Markt kommen kann, bedarf es außer der EU-rechtlichen Genehmigung zusätzlich der Zulassung nach dem Sortenschutzgesetz, d.h. ein Eintrag im nationalen bzw. im europäischen Sortenkatalog. Sorten, die auf nationaler Ebene zugelassen sind werden nach zwei Jahren in den EU-Sorten katalog übernommen.

Grenzwerte für Saatgut: In der Saatgutrichtlinie gibt es eine Art Platzhalter für die Einführung eines Grenzwertes für die Präsenz gentechnisch veränderter Sorten in konventionellem und ökologischen Saatgut. Ohne diesen Grenzwert ist jegliche Verunreinigung illegal oder kennzeichnungspflichtig. Die EU-Kommission plant die Einführung solcher Grenzwerte für verschiedene Kulturpflanzen (Vorschlag vom September 2004: Grenzwert für Mais und Zuckerrüben: 0,5 %; für Raps: 0,3 %). Eine Entscheidung wird 2005 erwartet.

Rechtlicher Rahmen – EU-Freisetzungsrchtlinie

- Regelt die Zulassung und den Anbau gentechnisch veränderter Sorten (Versuch und Inverkehrbringen)
- Vorsorgeprinzip (menschliche Gesundheit und Umwelt)
- Gleichstellung der drei Anbauformen gentechnisch verändert, konventionell und ökologisch
- Mitgliedsstaaten der EU können Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in anderen Produkten erlassen

Um gentechnisch verändertes Saatgut anbieten zu können bedarf es neben der gentechnikrechtlichen einer sortenrechtlichen Zulassung.



Erläuterungen

An folgenden Punkten setzt die Freisetzungsrchtlinie das **Vorsorgeprinzip** um:

- Selbst wenn ein gentechnisch veränderter Organismus zugelassen ist, muss er anschließend noch beobachtet werden.
- Zulassungen werden nur für einen Zeitrahmen von zehn Jahren erteilt.
- Antibiotika-Resistenz-Marker-Gene dürfen nur noch für einen begrenzten Zeitraum in den Pflanzen angewendet werden.

Nachdem eine transgene Pflanze ihre Zulassung nach der Freisetzungsrchtlinie erhalten hat, muss die sortenrechtliche Zulassung erfolgen: Die Eintragung in einen Sortenkatalog.

Zulassung nach der EU-Freisetzungsrchtlinie:

- 1.) Die Antragstellung erfolgt national, mit Information an die EU
- 2.) Der Mitgliedsstaat gibt seine Stellungnahme ab, mit Information an die EU
- 3.) wissenschaftlicher Ausschuss und EU-Ministerrat entscheiden über Zulassung, falls keine qualifizierte Mehrheit dafür oder dagegen zustande kommt entscheidet die EU-Kommission.

Zulassung nach dem Sortenschutzrecht:

Antrag und Zulassung erfolgen national; ist eine Sorte mehr als zwei Jahre in einem Land zugelassen, wird sie automatisch in der EU-Sorten katalog aufgenommen.

Rechtlicher Rahmen – Kennzeichnung ...

- Zulassung und Kennzeichnung von GVO in Nahrungs- und Futtermittel
- Kennzeichnung ab Grenzwert 0,9 %
- Gekennzeichnet wird, wenn ein Produkt *aus GVO* besteht, oder selbst ein *GVO ist*
- Kein Nachweis gentechnisch veränderter DNA oder Proteine notwendig
- Keine Kennzeichnung tierischen Produkte (Milch, Eier, Fleisch)
- Marktteilnehmer (Saatguthändler, Landwirte, Lebensmittelindustrie und Handel) müssen Rückverfolgungssystem für GVO aufbauen



Erläuterungen

Die EU-Kennzeichnungsverordnung (Nr. 2003/1829) sowie die EU-Verordnung zur Rückverfolgbarkeit (Nr. 2003/1830) traten am 18. April 2004 in Kraft. Die Kennzeichnung findet sich bei verpackten Produkten in der Zutatenliste. Auch in Gaststätten und Restaurants muss gekennzeichnet werden: in oder auf der Speisekarte. Wortlaut: „genetisch verändert“ oder „aus genetisch veränderten... hergestellt“ oder „enthält aus genetisch veränderten...hergestellte(s/n)...“

Gekennzeichnet wird ab 0,9 % GVO-Anteil. Aber nur wenn die Verunreinigung zufällig und technisch unvermeidbar ist. Der Grenzwert bezieht sich auf jede einzelne Zutat. Auch wenn aufgrund der Verarbeitung keine fremden Gene im Produkt nachgewiesen werden können muss gekennzeichnet werden, da auf ein System der Rückverfolgbarkeit aufgebaut wird.

Es wird alles gekennzeichnet was aus GVO hergestellt wurde z. B. Sojamehl, Tofu, Sojamilch aus Gen-Soja oder Maismehl, Maiskeimöl, etc. aus Gen-Mais oder Rapsöl oder Baumwollsaatöl. Auch Zusatzstoffe etc. die aus GVO hergestellt sind, z.B. Emulgator Lecithin (E 322), Mono- und Diglyceride, etc. aus Gen-Soja; Xanthan, Maltit/Maltitsirup, Sorbit/Sorbirsirup, etc. aus Gen-Mais; Vitamin E aus Gen-Soja oder Aromen aus Sojaweiß.

Futtermittel: Über 80 % der weltweit angebauten GVO werden als Futtermittel eingesetzt. Seit April 2004 werden diese nun erstmals auch als gentechnisch verändert gekennzeichnet.

Nicht gekennzeichnet werden:

- Produkte von Tieren, die Mit GVO gefüttert wurden (Milch, Eier, Fleisch).
- Vitamine, Zusatzstoffe, Aromen, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden, z. B. Vitamin B2, B12, Ascorbinsäure, etc.
- Enzyme, z.B. Amylasen in Brot/Backwaren, Pektinasen in Fruchtsäften, etc.

Rechtlicher Rahmen EU-Saatgutrichtlinie

0,5% für Mais:

jede 200ste Pflanze auf dem Acker wäre gentechnisch verändert

0,3% für Raps:

jede 333ste Pflanze auf dem Acker wäre gentechnisch verändert



Foto: Greenpeace Hamburg, 2003

Maßstabsgetreu: Maisfeld mit 0,5% Verunreinigung

Deshalb: Grenzwert muss sich an der Nachweisgrenze (0,1 %) orientieren!



Erläuterungen

Grenzwerte für Saatgut: In der Saatgutrichtlinie gibt es eine Art Platzhalter für die Einführung eines Grenzwertes für die Präsenz gentechnisch veränderter Sorten in konventionellem und ökologischem Saatgut. Ohne diesen Grenzwert ist jegliche Verunreinigung illegal oder kennzeichnungspflichtig. Die EU-Kommission plant die Einführung solcher Grenzwerte für verschiedene Kulturpflanzen (Vorschlag vom September 2004: Grenzwert für Mais und Zuckerrüben: 0,5 %; für Raps: 0,3 %). Eine Entscheidung wird 2005 erwartet.

Bei flächendeckender Saatgutkontamination würde Vorsorge unmöglich werden. Weder Registrierung des GVO Anbaus, Umweltmonitoring, GVO freier Anbau wäre dann möglich.

Auch das Bundeslandwirtschaftsministerium setzt sich für die Saatgutreinheit ein: gefordert wird ein Grenzwert von 0,1 % – das ist die derzeitige technische Nachweisgrenze für GVO-Verunreinigungen.

Siehe auch www.save-our-seeds.org

Rechtlicher Rahmen – Gentechnikgesetz (D)

Teil 1: am 4.2.2005 in Kraft getreten

- Umsetzung der EU-Freisetzungsrichtlinie
- Verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Haftung
- Information der Öffentlichkeit: Standortregister
- Abbruchkriterien für den Anbau
- Schutz ökologisch sensibler Gebiete

Teil 2: Rechtsverordnungen werden gerade verhandelt

- Gute fachliche Praxis
- Beobachtungs-Verordnung

Standortregister und Haftung noch nicht gesichert



Erläuterungen

Haftung: Der Anwender von GVO kann für wirtschaftliche Schäden haftbar gemacht werden, auch wenn er sich nachweislich an die Gute Fachliche Praxis des Gentechnikanbaus gehalten hat. Kommen mehrere Verursacher für den Schaden in Betracht, haften sie gemeinsam. Ein eindeutiger Nachweis ist nicht notwendig aber auch nicht möglich, da z.B. der Pollenflug nicht eindeutig nachvollzogen werden kann. Beispiel: Ein Landwirt findet eine Verunreinigung seiner Ernte mit einem bestimmten GVO. Über das Standortregister kann er einen möglichen Verursacher ermitteln und gegen ihn klagen. Der Verklagte kann seinerseits weitere mögliche Verursacher in die Haftungsübernahme verpflichten.

Standortregister: Das öffentlich zugängliche Register hält folgende Informationen bereit: Erkennungsmarker der GVO-Pflanze, Postleitzahl, Ort, Flurstück, Flurnummer, Schlag, Aussaatmonat und Flächengröße. Spätestens drei Monate vor Aussaat muss der Anbau transgener Pflanzen der Bundesbehörde gemeldet werden. Freisetzungsversuche müssen nur drei Tage vor der Aussaat gemeldet werden. Personen bezogene Daten sind nur auf Antrag und mit berechtigtem Interesse zugänglich. (www.bvl.bund.de/standortregister.htm)

Abbruchkriterien für den Anbau: Erweist sich das Nebeneinander einer Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik als unmöglich, muss die zuständige Behörde zwingend eingreifen und den Anbau des entsprechenden GVO untersagen. Das gilt auch, wenn sich eine Gentechnik-Pflanze dauerhaft in der Natur ansiedelt oder andere Pflanzen verdrängt.

Schutz ökologisch sensibler Gebiete: Wenn der Anbau transgener Pflanzen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes führt, dürfen sie nicht mehr angewendet werden. Hierzu ist eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes notwendig, welche voraussichtlich im Mai 2006 in Kraft tritt.

Rechtsverordnungen werden gerade verhandelt: Bislang liegen noch keine Details über die Verordnung zur Guten fachlichen Praxis vor. Es ist daher nicht abzuschätzen ob beispielsweise ausreichend große Sicherheitsabstände vorgeschrieben werden, um Einkreuzungen in benachbarte Bestände zu verhindern, oder ob nicht koexistenzfähige gentechnisch manipulierte Arten, wie z.B. Raps, vom Anbau ausgeschlossen werden.

Standortregister (D)

www.bvl.bund.de/standortregister.htm

Deutschland: über 100 Felder
GVO-Mais 2005 geplant
insgesamt 1000 ha

Brandenburg: 22 Flächen mit
insgesamt 500 ha geplant:
Guben, Dahnsdorf, Seelow,
Gusow, Neutrebbin,
Lebus/Mallnow, Hohenstein,
Heinersdorf, Neulietzegörrike,
Neureetz, Neuholland,
Liebenwalde

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „TIFF (LZW)“
benötigt.



Erläuterungen

Seit dem 4.2.2005 ist das Gentechnikgesetz in Kraft, gleichzeitig ist das Standortregister online. Unter www.bvl.bund.de/standortregister.htm informiert das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über den geplanten Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Über 100 Flächen mit insgesamt 1000 Hektar sind dort gemeldet. Auf diesen Flächen soll im Frühjahr 2005 GVO-Mais angebaut werden. In Bayern wurden nach Protesten von den etwa 40 Flächen bereits 20 zurückgezogen.

Auch in Brandenburg gibt es Proteste: in Hohenstein fand am 28.2. 2005 eine Bürgerversammlung statt, die sich gegen den Standort aussprach. In Neuholland fand am 3.3. 2005 eine Diskussionsveranstaltung statt.

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „TIFF (LZW)“
benötigt.

Gentechnikfreie Regionen

Europa:

neun Regionen fordern Schutz
der gentechnikfreien Produktion

Kärnten:

Gentechnik-Vorsorgegesetz

Deutschland:

> 50 gentechnikfreie Regionen
in fast allen Bundesländern

> 12 000 Landwirte

> 430 000 ha LF

Quelle: www.faire-nachbarschaft.de (März 2005)



Erläuterungen

Netzwerk gentechnikfreier Regionen in der EU:

Aquitaine in Frankreich, Baskenland in Spanien, Limousin in Frankreich,
Oberösterreich und Salzburg in Österreich, Schleswig-Holstein, Thrace-Rodopi in
Griechenland, Toskana in Italien und Wales in GB.

Gentechnikfreien Regionen in Deutschland

Mehr Informationen auf den Internetseiten: www.faire-nachbarschaft.de oder
www.gentechnikfreie-regionen.de